

Kommission für Jugendmedienschutz

kjm informiert

2007



Kommission für Jugendmedienschutz
der Landesmedienanstalten

INHALT

KJM-Vorsitzender Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring zu Jugendschutz und Fernsehen In eigener Sache	2
KJM-Stabsstellenleiterin Verena Weigand zur Arbeit der KJM Zwischenbilanz	3
Jugendmedienschutz in Rundfunk und Telemedien Neue Problemfelder	4
Fernsehen und Hörfunk unter Beobachtung Im Fokus der Prüfungen: Umstrittene Formate	6
Standpunkte: Joachim von Gottberg (FSF) und Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring (KJM) Wie viel Gewalt und Sex im Fernsehen darf sein?	8
Interview mit VPRT-Präsident Jürgen Doetz Mehr Programme, weniger Kontrolle? – Digitalisierung und Konvergenz in den Medien schaffen neue Herausforderungen	10
Geschlossene Benutzergruppen im Internet Work in Progress: Ko-Regulierung im World Wide Web	11

In eigener Sache

Die Klage über den Werteverfall in der Gesellschaft ist so alt wie die Menschheit selbst. Worüber jedoch nicht nur Eltern und Jugendschützer, sondern auch Pädagogen, Wissenschaftler und Therapeuten vermehrt klagen, ist die tägliche Konfrontation mit Formen von Diskriminierung, Gewalt und Sex. Die zahlreichen Beschwerden, die bei der KJM eingehen, drücken eine weitreichende Unzufriedenheit mit gesellschaftlichen Trends im Hinblick auf die Entwicklung von Minderjährigen zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten aus – eine Unzufriedenheit, die gerade im Medium Fernsehen eine Aktualität aufweist, wie sie jüngst die Diskussionen um TV-Formate wie »Pope-town« oder »Deutschland sucht den Superstar« belegt haben.

TV ist immer noch das Leitmedium von Kindern und Jugendlichen – egal, ob die Inhalte auf dem traditionellen Fernseher oder via multimedialem Handy konsumiert werden. Grenzen verschwimmen zunehmend im Fernsehen. Die suggestiven Bilder, die über den Bildschirm flimmern, sind gerade für Kinder oft schwer verdaubare Kost. Wer nie gelernt hat, kompetent mit Medien umzugehen, der kann nicht zwischen Fiktion und Realität unterscheiden. Und allein sind Kinder völlig überfordert mit medialen Mutproben, stereotypen Projektionsflächen und sexualisierter Werbung. Wie enthemmt und verroht manche Bilder erscheinen, ist



Foto: MEDIENTAGE MÜNCHEN

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring diskutiert die Ergebnisse der Evaluierung des Jugendmedienschutzsystems; links im Bild: FSM-Geschäftsführerin Sabine Frank.

besorgniserregend. Und die Wirkung von respektlosen und verletzenden Darstellungen im TV wird häufig unterschätzt.

Um in der Vielfalt, die unsere pluralistische (Medien-)Gesellschaft auszeichnet, zurechtzukommen, muss das große Angebot jedoch bewertet und eingeordnet werden. So wie das Segment Fernsehen im Markt in immer mehr Spartenkanäle zerfällt, unterscheiden sich die Wertesysteme der verschiedenen Milieus. Jugendliche wählen die Programme, die sie sehen, eher nach Motiven, Schnitttechnik und Wortwahl aus, weniger nach inhaltlichen Kriterien. Die Anforderungen an alle Beteiligten, vor allem auch an die KJM,

sind nicht zuletzt aufgrund der Individualisierung und Digitalisierung in der Medienwelt gewachsen.

Das Verhalten von Kindern und Jugendlichen ist ein Spiegel der von ihnen erlebten Realität und insofern müssen wir uns in der Tat, wenn wir über Jugendschutz reden, an die eigene Nase fassen. Entscheidend ist, was wir tun und was Kinder und Jugendliche insbesondere in den Medien erleben. So wie Eltern und Pädagogen Kindern klar machen müssen, wo die Grenzen sind und was ihnen schadet, müssen auch die Medienmacher ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und die Jugendschützer entsprechend reagieren können.

Aktuelles

didacta 2008

Besuchen Sie uns an unserem Messestand in Halle 5 auf der didacta 2008 in Stuttgart!



Die KJM in Zahlen und Fakten

Der zweite Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) liegt vor. Sie können ihn kostenlos per E-Mail an stabsstelle@kjm-online.de bestellen.

Evaluierung bestätigt die Arbeit der KJM

Die Ergebnisse der Evaluierung des Jugendmedienschutzsystems des Hans-Bredow-Instituts sind online abrufbar unter www.hans-bredow-institut.de.

>> **KJM-STABSSTELLENLEITERIN VERENA WEIGAND ZUR ARBEIT DER KJM**

Zwischenbilanz



Knapp fünf Jahre KJM: Zeit für eine Zwischenbilanz. Dies war auch die Idee von Bund und Ländern, die eine Evaluierung des 2003 novellierten Jugendmedienschutzsystems im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verankerten. Das mit der Evaluierung beauftragte Hamburger Hans-Bredow-Institut (HBI) hat das Prinzip der »regulierten Selbstregulierung«, ausdrücklich aber die Prüftätigkeit und Sprachpraxis der KJM bestätigt. Dies wird auch von den Selbstkontrollenrichtungen im abgestuften System von Aufsicht und Selbstkontrolle so gesehen, wie wir immer wieder und beispielsweise konkret während einer Diskussion bei den Medientagen München hören konnten. Wir haben mit dem deutschen Modell der regulierten Selbstregulierung grundsätzlich positive Erfahrungen gemacht.

Sowohl was die Quantität – die KJM hat sich seit ihrer Gründung mit rund 2.150 Fällen befasst – als auch was die Qualität angeht, wird die KJM ihrer Bestimmung als zentrales Aufsichtsorgan über den Jugendmedienschutz im privaten Rundfunk und in Telemedien gerecht. Einige gerichtliche Entscheidungen lehnen sich zudem an die Grundsatzpositionen der KJM an. So hat sich etwa der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 18. Oktober 2007 auf die Eckwerte der KJM für Altersverifikationssysteme bezogen. Demnach ist eine Altersprüfung mittels »PersoCheck« nicht verlässlich. Anbieter pornografischer Inhalte müssen im Internet geschlossene Benutzergruppen einrichten und sicherstellen, dass nur Erwachsene Zugriff haben. Auch teilt das HBI im Rahmen der Evaluierung die Einschätzung der KJM, dass Jugendenschutzprogramme auf Grundlage der derzeitigen Rechtsvorschrift kaum zu realisieren und auch nicht anzuerkennen sind. Anbieter tun sich schwer, die aufgestellten Voraussetzungen zu er-

füllen, weshalb die KJM für die Entwicklung modularer Lösungen, beispielsweise Blacklists und Whitelists, plädiert.

Das System der Ko-Regulierung wird bei den Beteiligten und in der breiten Öffentlichkeit akzeptiert. Andererseits bringen das komplexe System der Aufsicht und der häufig beschrittene Rechtsweg nicht selten eine langwierige Verfahrensdauer mit sich – das ist den rechtsstaatlichen Grundsätzen unserer Demokratie geschuldet. Und nicht selten liegt es in der Natur des Internets, dass Prüfverfahren andauern: Inhalt und Layout von Angeboten im World Wide Web können schnell und ohne großen Aufwand verändert werden, während jede geringfügige Veränderung eine erneute Überprüfung der KJM verlangt.

Entgegen anders lautenden Vermutungen funktioniert die Zusammenarbeit mit den vernetzten Institutionen hervorragend. Allen voran die Anbindung der Ländereinrichtung jugendschutz.net: Sie hat erheblich zum Erfolg der KJM beigetragen. Aber auch die Kooperation mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, der Bundeszentrale für politische Bildung, den obersten Landesjugendbehörden und den Landesmedienanstalten bringt personell und fachlich Synergieeffekte mit sich. Das trifft auch auf die Kommission selbst zu: Ohne Ansehen der entsendenden Stelle oder fachlichen Herkunft verläuft die Arbeit kompetent, sachlich und respektvoll. Die heterogene Zusammensetzung der KJM-Mitglieder hat sich bewährt; vielmehr noch hat sie den Jugendmedienschutz ein ganzes Stück vorangebracht. Allerdings sind die Mitglieder beruflich stark eingebunden und die zeitlichen Ressourcen dementsprechend beschränkt. Ein beständiger Unterbau ist deshalb erforderlich, um den wachsenden Anforderungen nachkommen zu können.

Auch zukünftig ist eine immense Fülle an Prüffällen zu erwarten, gepaart mit einem beträchtlichen Arbeitsaufwand für Einzelprüfungen. Die vorbereitende Behandlung und Beurteilung dieser Aufgaben durch Prüfgruppen ist äußerst wichtig und sollte gesetzlich verankert sein.

KJM-Mitglieder (ab 01.01.2008)

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, BLM

Vertreter: Dr. Gerd Bauer, LMS

Stv. Vors.: N.N.

Reinhold Albert, NLM

Vertreter: Prof. Wolfgang Thaenert, LPR Hessen

Prof. Dr. Ben Bachmair, Universität Kassel, Fachbereich Erziehungswissenschaft

Vertreter: Prof. Dr. Horst Niesyto, Pädagog. Hochschule Ludwigsburg, Fachbereich Erziehungswissenschaft

Jochen Fasco, TLM

Vertreter: Dr. Uwe Hornauer, LRZ

Thomas Fuchs, MA HSH

Vertreter: Wolfgang Schneider, brema

Manfred Helmes, LMK

Vertreter: Dr. Hans Hege, mabb

Folker Hönge, Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft

Vertreter: Jürgen Hilse, Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle

Thomas Krüger, Bundeszentrale für politische Bildung

Vertreter: Michael Schneider, BOCATEL

Prof. Kurt-Ulrich Mayer, SLM

Vertreter: Martin Heine, MSA

Elke Monssen-Engberding, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Vertreterin: Petra Meier, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Sigmar Roll, Sozialgericht Würzburg

Vertreterin: Petra Müller, Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht

Frauke Wiegmann,

Jugend informationszentrum Hamburg

Vertreterin: Bettina Keil, Oberstaatsanwältin Thüringen

Neue Problemfelder

Jugendgefährdende Angebote aus dem Web 2.0, pornografische Inhalte auf dem Handy, Gewaltdarstellungen im Fernsehen: Allein diese Beispiele zeigen, wie groß die Bandbreite an Jugendschutzproblemen ist, mit denen sich die KJM auseinandersetzen muss. Neben ihrer Arbeit im Bereich des Jugendschutzes in den Telemedien, in der sie 2003 Neuland betreten hatte, und der kontinuierlichen Prüftätigkeit im Rundfunk stellt sie sich zahlreichen weiteren Herausforderungen, die aufgrund konvergenter Medieninhalte, neuer Programmentwicklungen sowie technischer Verbreitungsformen auftreten.

So hat sie sich zum Beispiel mit verschiedensten Formen von Spielen befasst. Die Zuständigkeit der KJM ist dann gegeben, wenn Spiele online zugänglich gemacht oder, wie z.B. Gewinnspiele, im Rundfunk ausgestrahlt werden. Computerspiele gewannen auch durch den Amoklauf eines 18-Jährigen in Emsdetten im November 2006 an gesellschaftspolitischer Aktualität. Vor diesem Hintergrund hat die KJM eine Arbeitsgruppe Spiele eingerichtet. Diese hat zunächst eine Bestandsaufnahme problematischer Spiele gemacht und Beurteilungskriterien für eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung bzw. Jugendgefährdung für Heranwachsende innerhalb der Teilbereiche Glücks-, Gewinn- und Online-Spiele erarbeitet. Wie auch das Beispiel »Second Life« verdeutlicht, müssen bei der Beurteilung von Online-Spielen jugendschutzrelevante Inhalte wie Gewalt und Pornografie, aber auch neue Phänomene wie Alltagsflucht oder Suchtverhalten berücksichtigt werden.

Neben der inhaltlichen Bewertung hat sich die KJM auch mit aufsichtsrechtlichen Problemen auseinandergesetzt. Da zahlreiche Angebote von ausländischen Anbietern ins Netz gestellt werden, sodass ein aufsichts-

rechtliches Handeln schwierig ist, hat die KJM den Dialog mit den Spieleanbietern angestoßen, um auf eine Verbesserung der Maßnahmen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hinzuwirken.

In einem Gespräch haben Vertreter von Medienaufsicht, Fernsehveranstaltern und vom Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) im Jahr 2007 die neu geschaffenen Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten für die Aufsicht über Fernsehgewinnspiele

(GewinnSpielReg) diskutiert. Die KJM hat hierfür Regelungen formuliert, nach denen Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind und Gewinne nicht an Minderjährige ausgeschüttet werden. Intention ist hier, die Teilnahme für Minderjährige an Gewinnspielen unattraktiv zu machen. Auch für die Handreichung für die Veranstaltung von Hörfunkgewinnspielen, die die Landesmedienanstalten derzeit erstellen, hat die KJM dieselben inhaltlichen Regelungen, unter Berücksichtigung des Mediums Hörfunk, formuliert.

Alleskönner Handy

Das Handy hat sich mittlerweile zum multimedialen Alleskönner entwickelt und wird heute von über 90 % aller Jugendlichen unter 18 Jahren regelmäßig genutzt. Vor dem Hintergrund der Vielzahl an zusätzlichen Diensten und Möglichkeiten von



Foto: Getty-Images

Die mobile Kommunikation hat auch Schattenseiten: Um einen effizienten Jugendschutz zu gewährleisten, hält die KJM eine Vorkonfiguration von Handys für notwendig.

Mobiltelefonen – wie zum Beispiel Fotografie, Video, Musik, Spiele und Internet – haben auch die Risiken und Gefahren für Kinder und Jugendliche bei der Handynutzung zugenommen. Jugendschutzrechtlich problematisch sind insbesondere Phänomene wie »Happy Slapping« (von Jugendlichen selbst gefilmte Clips von Prügel Szenen, die ins Internet gestellt oder von Handy zu Handy getauscht werden) und das Herunterladen von Porno- oder Gewaltvideos.

Um einen effektiven Jugendschutz im Mobilfunk zu erreichen, hält die KJM eine kindersichere Vorkonfiguration des Handys für notwendig. Das bedeutet, dass technische Schutzmaßnahmen vorgeschaltet werden und die Kommunikations- und Austauschmöglichkeiten beschränkt werden.

Die KJM hat sich vor diesem Hintergrund an verschiedenen Initiativen zur Verbesserung des Jugendschutzes im Mobilfunk beteiligt, die sowohl deutschlandweit als auch auf europäischer Ebene stattfanden. Zudem steht sie in einem intensiven Austausch mit Vertretern der Mobilfunk- und Internetbranche. Als nächster Schritt ist hier ein gemeinsamer Technik-Workshop von KJM und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) vorgesehen.

Trailer mit Problempotenzial

Programmbeschwerden und Prüffälle in der KJM haben gezeigt, dass Programmankündigungen im Fernsehen, so genannte Trailer, ein hohes Problempotenzial im Hinblick auf den Jugendschutz darstellen. Hinzu kommt aber auch, dass es zur Auslegung der Rechtsbestimmung zu den Trailern, v.a. im Tagesprogramm, keine gesicherte Rechtsprechung gibt.

Vor diesem Hintergrund haben die Freiwillige Selbstkontrolle Fern-



Foto: Guido Köminger

Die KJM prüft Rundfunkangebote, die aufgrund von Zuschauerbeschwerden oder im Rahmen der Programmebeobachtung der Landesmedienanstalten aufgefallen sind.

sehen e.V. (FSF) und die KJM eine Vereinbarung zur Platzierung von Programmankündigungen getroffen. Nach dieser dürfen Trailer für Sendungen, die nur nach 22:00 Uhr oder 23:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, auch nur zu diesen Zeiten programmiert werden.

Programmankündigungen zu Sendungen, die erst nach 20.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, können auch tagsüber platziert werden, sofern sie aus inhaltlicher Sicht keinen Jugendschutzverstoß darstellen. Die KJM erwartet von den Jugendschutzbeauftragten der Sender, dass bei der inhaltlichen Bewertung der Trailer größte Sorgfalt angewendet wird. Zudem geht die KJM davon aus, dass keine Umgehung der Vorschriften durch das Verwenden schnell aneinandergereihter Standbilder erfolgt. Die Vereinbarung wurde bis zum 31. März 2008 befristet, um sie zu erproben.

Ausblick ins Ausland

Auch wenn die KJM aufgrund ihrer Prüftätigkeit und der Vielzahl der erfolgreich bearbeiteten Themenfelder insgesamt eine erfolgreiche Bilanz

ziehen kann, bestehen aus ihrer Sicht weitere Problemfelder, die einen dringenden gesellschaftlichen Handlungsbedarf zeigen. Dies gilt zum Beispiel für die zahlreichen ausländischen Sex-Angebote im Rundfunk, die über Satellit verbreitet werden. Ein Vorgehen gegenüber dem ausländischen Rundfunkveranstalter ist schwierig, da die Landesmedienanstalten bei diesen Programmen kein materielles, also kein inhaltliches Prüfungsrecht haben. Wenn die KJM inhaltlich eine andere Auffassung als die ausländische Zulassungsbehörde vertritt, muss ein zeitaufwändiger Weg mit gegebenenfalls politischer Einflussnahme über das Bundeskanzleramt eingeschlagen werden. Hinzu kommt hier jedoch vor allem, dass die Chancen, die inhaltliche Auffassung der KJM im Ausland durchzusetzen, äußerst gering sind. Bedauerlicherweise stößt die Zuständigkeit der KJM bzw. der Landesmedienanstalten bei ausländischen Angeboten an ihre Grenzen. Hier müssen andere Mechanismen, etwa internationale Regelungen und intensive Dialoge mit den Veranstaltern, weiterentwickelt werden. Die KJM wird sich hierfür weiterhin einsetzen.

Im Fokus der Prüfungen: Umstrittene Formate

Ob gewalthaltige Spielfilme, Erotik-Themen am Nachmittag oder der Start eines neuen Extrem-Formats – täglich erreichen die KJM eine Vielzahl von Beschwerden über das Programmangebot deutscher Fernsehanbieter. Grundsätzlich wird jede Beschwerde ernst genommen und die entsprechende Sendung überprüft.

Dazu kontaktiert die KJM in der Regel die zuständigen Landesmedienanstalten der betreffenden Fernsehanbieter, die das Angebot sichten und bewerten. Besteht der Verdacht auf einen Jugendschutzverstoß, legt die zuständige Landesmedienanstalt den Fall der KJM vor, die eine abschließende Prüfung und Entscheidung über den Verstoß und die zu treffenden Maßnahmen trifft. Daneben führt die KJM-Stabsstelle auch eine stichprobenweise Programmbeobachtung durch, um bei aktuellen Fällen, die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden, schnell handeln zu können.

Wenngleich die KJM bei der Anündigung von offensichtlich jugendschutzrelevanten Angeboten durch die Veranstalter durchaus im Vorfeld in den Dialog mit Verantwortlichen tritt, werden Entscheidungen über Verstöße aus gutem Grund – dem Zensurverbot nach dem Grundgesetz – immer erst nach der Ausstrahlung und der Anhörung des Veranstalters getroffen. Von den über 2.150 Fällen, die die KJM seit ihrem Bestehen geprüft hat, betrafen rund 500 Fälle Angebote aus dem Fernsehen.

Problematische Spielfilme im Tagesprogramm

Schon ein Blick ins Programm privater Fernsehveranstalter zeigt, dass Spielfilme und Serien einen Großteil des Tagesprogramms ausmachen. Viele

Angebote haben ein Kennzeichen der FSK »ab 12 Jahren«. Bei solchen Angeboten muss der Fernsehveranstalter bei der Ausstrahlungszeit darauf achten, dass »dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung« getragen wird.

Insgesamt ist aber feststellbar, dass sich das Tagesprogramm privater Fernsehveranstalter im Hinblick auf jugendschutzrelevante Inhalte, vor allem für unter Zwölfjährige, verschärft hat. Dies zeigen neben der inhaltlichen Programmbeobachtung durch die Stabsstelle auch der erhöhte Eingang von Bürgerbeschwerden sowie die Anzahl der Aufsichtsfälle der KJM in diesem Bereich. Allein bei den geprüften Spielfilmen, die im Tagesprogramm ausgestrahlt wurden, hat die KJM zahlreiche Verstöße festgestellt. Zwei Beispiele:

Der Film »Mumie – Tal des Todes« wurde aufgrund der zahlreichen Szenen, die Grusel- und Schockeffekte beinhalten und auf eine hohe Spannung abzielen, als Jugendschutzverstoß bewertet. Die verwirrenden Rückblenden und intensiven Alptraum- und Mumien Szenen des Films sorgen für eine unheimliche Atmosphäre, was durch die akustische Unterlegung mit düsterer Musik noch verstärkt wird. Insgesamt ist der Film in seiner Wirkung auf Kinder unter zwölf Jahren zu belastend und kann von dieser Altersgruppe nicht ausreichend verarbeitet werden.

Auch den Film »James Bond – Die Welt ist nicht genug« bewertete die KJM als beeinträchtigend für Zuschauer unter zwölf Jahren. Der Film enthält eine Vielzahl gewalt- und actionbetonter Szenen, die in ihrer Drastik, Fülle und Massivität die problemlose Verarbeitung des Filmgeschehens bei jüngeren Kindern erheblich erschweren. Gewalt wird als legitimes Handlungsmittel zum Erreichen eigener Ziele bzw. zur Konfliktlösung dargestellt. Massive Waffenpräsenz und eine Reihe von beiläufigen und emotionslos-kaltblütigen Tötungen fördern zudem eine sozialetische Desorientierung und bilden ein Gefährdungspotenzial.

Serien im Hauptabendprogramm: Einzelfälle erst für Ausstrahlung ab 22:00 Uhr geeignet

Eine Folge der im Hauptabendprogramm ausgestrahlten Serie »CSI: Miami« wurde aufgrund der detailliert dargestellten Gewaltszenen von der KJM als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren eingeordnet. Das hohe Maß an Gewalt, die sowohl aufgrund ihrer Intensität als auch der formalästhetischen Gestaltung unmittelbar auf die Zuschauer wirkt, als auch die hohe Grundspannung, die durch Details in Einzelszenen noch verstärkt wird, wurden in ihrer Wirkung auf Zuschauer unter 16 Jahren als äußerst problematisch eingestuft. Nach Ansicht der KJM fehlen einerseits Distanzierungsmöglichkeiten, andererseits kann es für diese Altersgruppe problematisch sein, die Ausgespielt-

heit und die Detailfreude der Gewaltszenen zu verarbeiten.

Neben der Dimension Gewalt werden Serien aus dem Action-Genre auch hinsichtlich ihrer Wertevermittlung überprüft. Kriterien für eine negative Wertevermittlung sind beispielsweise die scheinbar legitimierte Ausübung von Selbstjustiz, wie sie bei einer Folge der im Hauptabendprogramm ausgestrahlten Serie »Navy CIS« präsentiert wurde. Die Handlung wurde zudem von einem Vertreter einer staatlichen Einrichtung ausgeführt, die eine Rechtfertigung der Tat zusätzlich unterstützt. Auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren kann die Sendung nach Auffassung der KJM sozialetisch desorientierend wirken.

Non-fiktionale TV-Sendungen

Neben Spielfilmen und Serien standen aber auch zahlreiche Angebote aus dem non-fiktionalen Bereich im Fokus der Prüfungen. Hierunter fallen vor allem Nachrichten- und Magazinbeiträge, Dokumentationen, Reportagen, aber auch Mischformen, also fiktionale Fernsehangebote, die durch ihre Inszenierung realistisch wirken sollen (z.B. Gerichtssendungen). Bei mehr als der Hälfte der geprüften non-fiktionalen Angebote, die größtenteils im Tages- und Vorabendprogramm ausgestrahlt wurden, stellte die KJM Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV fest.

Die Sendung »Zoom – Das Reportagemagazin« thematisierte z.B. einen privaten Fight Club in den USA: Erfolgreiche Manager im Silicon Valley liefern sich im privaten Rahmen körperliche Auseinandersetzungen, um beruflichen Stress und Aggressionen abzubauen. Die KJM problematisierte, dass in dem Beitrag Gewalt bzw. Prügel durchgängig als etwas Legitimes und Positives dargestellt wird: einerseits als eine Alternative zum Sport, andererseits als spielerisches Mittel zum Stress- und Aggressionsabbau.

Die wenigen Regeln, die Verwendung von Alltagsgegenständen und die nur ironische, aber keinesfalls kritische Kommentierung der Kämpfe bieten für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren keine angemessenen Distanzierungsmöglichkeiten.

Ein Beispiel für einen schweren Jugendschutzverstoß ist ein kurzer Bericht eines Mittagmagazin, der einen Wohnungsbrand in Hamburg zeigt: Mutter und Sohn springen in panischer Angst vom Balkon der Wohnung. Der Sohn läuft schreiend und weinend zu den Feuerwehrleuten, die Mutter hat sich aus Todesangst eingenässt. Beide werden fortwährend von der Kamera verfolgt, optische Einblendungen wirken unscharfen Aufnahmen entgegen. Nach Ansicht der KJM werden Leiden und Verzweiflung der Betroffenen hier in einer voyeuristischen Art und Weise abgebildet, wodurch sie zum bloßen Objekt unsachlicher Berichterstattung – die den bloßen Informationswert hinten anstellt – degradiert werden. Aus Sicht der KJM verstößt diese Darstellung gegen die Menschenwürde.

Ein weiteres Beispiel ist die halbstündige Dokumentation »Garten der Engel«, in der über mehrere Fälle von Kindstötungen berichtet wird, die vorwiegend direkt nach der Geburt der Kinder stattfanden. Im Mittelpunkt der Sendung steht eine Hausfrau aus Los Angeles, die sich ehrenamtlich um die Bestattung der Opfer kümmert und dafür im Garten ihres Hauses einen Friedhof (»Garten der Engel«) angelegt hat. Illustriert werden die geschilderten Verbrechen mit Fotos von Säuglingsleichen, die vorwiegend in Großaufnahme gezeigt und mit düsterer und dramatischer Hintergrundmusik untermalt werden. Die Sendung wirkt beeinträchtigend auf Kinder unter 16 Jahren, da diese noch nicht in der Lage sind, die dramatisch inszenierten Inhalte kritisch zu hinterfragen.

Hinzu kommt, dass es keine Hintergrundinformationen gibt und die

erschreckenden Vorgänge nicht erklärt oder in einen nachvollziehbaren Zusammenhang gestellt werden.

In der Sendung »Martial Arts Xtreme« beweisen sich die Teilnehmer in der Kampfsportart »Mixed Martial Arts«. Der sportliche Hintergrund der Kämpfe ist nach Ansicht der KJM jedoch für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht nachvollziehbar. Stattdessen können Heranwachsende lediglich aggressive körperliche Auseinandersetzungen (Fußtritte, Schläge gegen den Kopf) wahrnehmen und daraus negative Verhaltensweisen für eigene Konfliktlösungsmechanismen ableiten. Eine positive Auffassung von Gewalt als probate Konfliktlösungsstrategie ist nicht auszuschließen. Daher hat die KJM die Ausstrahlung dieser Sendung im Hauptabendprogramm als Verstoß bewertet.

Exkurs: Hörfunk

Vereinzelt werden der KJM auch Beschwerden über Hörfunksendungen zugetragen, etwa über einen morgendlichen Beitrag, in dem der Moderator live aus einem Bordell berichtet und detailliert die verschiedenen, eigenen erprobten sexuellen Dienstleistungen der dort arbeitenden Dominas schildert. Beiträge dieser Art stuft KJM als Verstoß ein, da sie für die Sendezeit nicht angemessen erscheinen.

Bei allen festgestellten Verstößen sprach die KJM Beanstandungen aus; teilweise verhängte sie Bußgelder. Insgesamt prüft die KJM eine große Bandbreite verschiedener Genres im Hinblick auf die Jugendschutzbestimmungen. Der Großteil der Prüffälle ist im non-fiktionalen Bereich angesiedelt. Die Programmlandschaft wird auch zukünftig einem dynamischen Wandel unterliegen und stetig neue Formate zu Tage bringen, wobei naturgemäß neue inhaltliche Problemfelder auftreten. Daher wird die KJM weiterhin ihre Beurteilungskriterien laufend überprüfen und den Entwicklungen anpassen.



JOACHIM VON GOTTBERG,
GESCHÄFTSFÜHRER DER
FREIWILLIGEN SELBSTKONTROLLE
FERNSEHEN (FSF)

Wie viel Gewalt

>> Im System der regulierten Selbstregulierung ist es vor allem Aufgabe der Selbstkontrolle, den Jugendschutz bei ihren Mitgliedern in einem angemessenen Umfang und auf der Grundlage plausibler, transparenter und fachlich begründeter Kriterien zu sichern. Sie ist sozusagen für das Alltagsgeschäft zuständig. Die erste wichtige Säule des Systems im Fernsehbereich sind die Jugendschutzbeauftragten der Sender. Sie sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Beachtung der Vorlagesatzung der FSF verantwortlich. Sie müssen aber auch bei allen Programmen, die zum Beispiel aus Gründen der Aktualität der FSF nicht vor der Ausstrahlung vorgelegt werden können, den Jugendschutz sicherstellen. Diese Aufgabe können weder die KJM noch die FSF erledigen. Deshalb ist es wichtig, die Jugendschutzbeauftragten inhaltlich regelmäßig zu qualifizieren, ihre Position in den Sendern zu stärken und ihren Erfahrungsaustausch über Themen, die alle Sender gleichermaßen betreffen – wie z.B. Werbespots – zu unterstützen. Die Jugendschutzbeauftragten sind ein wichtiges Bindeglied zwischen den Anbietern, ohne deren Verantwortung und Mithilfe Jugendschutz kaum sinnvoll durchgesetzt werden kann, und der Selbstkontrolle.

Die zweite wichtige Säule des Systems sind die FSF-Prüfungen vor der Ausstrahlung. Sie werden von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt. Die Aufsicht darüber führt das Kuratorium, das zu zwei Dritteln mit unabhängigen Sachverständigen aus den Bereichen der Wissenschaft (Psychologie, Kommunikationswissenschaft, Pädagogik), des praktischen Jugendschutzes, der Medienkritik sowie Vertretern der beiden christlichen Kirchen besetzt ist. Zu einem Drittel wirken Vertreter der Mitgliedsender im Kuratorium mit. So ist ein produktiver Diskurs zwischen den Interessen des Jugendschutzes und denen der Veranstalter möglich, ohne dass die wirtschaftlichen Interessen dominieren.

Zurzeit arbeiten 100 Prüfer ehrenamtlich in den Ausschüssen der FSF. Sie werden nach einem in der Prüfordnung vorgeschriebenen Verfahren für drei bis fünf Wochen im Jahr in die Prüfausschüsse der FSF berufen. Sie verfügen meist über ein abgeschlossenes sozialwissenschaftliches Studium und arbeiten im Bereich der Medienpädagogik, der schulischen oder außerschulischen Jugendbildung, als Wissenschaftler in Universitäten oder im Bereich des praktischen Jugendschutzes. Auch die beiden Kirchen entsenden Sachverständige in die Prüfausschüsse. Um die Spruchpraxis mit den anderen Institutionen des Jugendmedienschutzes abzugleichen, ist ein großer Teil der Prüfer auch in den Ausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) oder als Beisitzer bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) tätig.

Selbstkontrolle sichert ein hohes Jugendschutzniveau

Aus der Sicht der FSF ist eine vertrauensvolle Kooperation mit der nach dem Gesetz zuständigen Aufsicht, der KJM ausgesprochen wichtig. Nach dem System der regulierten Selbstregulierung ist die KJM unter anderem ein Garant dafür, dass die Selbstkontrolle ihre Aufgaben im nötigen Umfang und mit hoher fachlicher Qualität umsetzt. Während die FSF die Alltagsaufgaben erledigt, ist es die Aufgabe der KJM, einen vernünftigen Rahmen für die Durchsetzung des Jugendschutzes zu schaffen, Verbesserungen bei Fehlentwicklungen anzumahnen und die Selbstkontrolle bei der Entwicklung und Durchsetzung von Kriterien kritisch zu begleiten. Die KJM ist für das große Ganze zuständig, sie steuert das System und greift ein, wenn sie Mängel vermutet. Dass es dabei auch mal zu Meinungsverschiedenheiten kommt, ist dem Funktionieren des Systems dienlich. Sowohl der KJM als auch der FSF sollte dabei klar

sein, dass der kritische Dialog zwischen beiden der Verbesserung des Jugendschutzes dienen muss.

Ein wichtiger Bewertungsmaßstab für das Funktionieren des Systems der regulierten Selbstregulierung ist die Bereitschaft der Sender, ihre Programme im notwendigen Umfang der FSF zur Prüfung vorzulegen. Das Vorlageverhalten hat sich seit der Anerkennung der FSF durch die KJM im Jahre 2003 stetig erhöht. Wie weit es der tatsächlichen Jugendschutzrelevanz der ausgestrahlten Programme entspricht, lässt sich angesichts der ungeheuren Programmmenge nur durch systematische Programmanalysen feststellen. Die FSF hat dazu im Dezember 2006 über vier Tage eine komplette Programmbeobachtung von fünf Mitgliedsendern (von 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr) in Auftrag gegeben. Es zeigte sich, dass 6,6% aller in dieser Zeit ausgestrahlten Sendungen über eine FSF-Freigabe verfügen. Bei den als jugendschutzrelevant kategorisierten Programmen waren es allerdings knapp 80%. Rechnet man Filme, die gemäß ihrer FSK-Freigabe programmiert wurden, hinzu, sind über 90% der relevanten Sendungen durch FSF und FSK geprüft worden.

Die Prüfung kann aber nicht das einzige Instrument zur Sicherung des Jugendschutzes sein. Im Gegensatz zu fiktionalen Programmen ist die Vorlage zum Beispiel von Spielshows oder Reality Soaps nur bedingt möglich, da diese live oder nur mit geringem zeitlichen Vorlauf ausgestrahlt werden. Hier beschreiten wir neue Wege. So ist bei der nächsten Staffel von »Ich bin ein Star – holt mich hier raus!« ein beratendes Gespräch zwischen der Redaktion und Prüfern der FSF geplant, um bereits in der Vorbereitung der Sendung Jugendschutzaspekte zu berücksichtigen. Wir sind sicher, auf diese Weise den Jugendschutz auch bei Fernsehformaten zu sichern, die schon aufgrund der telefonischen Mitwirkung der Zuschauer nicht vorproduziert werden können.

und Sex darf sein?

PROF. DR. WOLF-DIETER RING,
VORSITZENDER DER
KOMMISSION FÜR JUGEND-
MEDIENSCHUTZ (KJM)



>> Mit dem Modell der regulierten Selbstregulierung ist ein Ko-Regulierungssystem geschaffen worden. Das bedeutet, dass Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle wie zum Beispiel die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), die von der KJM im Jahr 2003 für den Rundfunk anerkannt wurde, ein gesetzlicher Beurteilungsspielraum zugebilligt wird, den die Medienaufsicht nur begrenzt überprüfen darf. Bei der Mehrheit der geprüften Fälle, die der FSF vorgelegen haben, konnten wir keine wesentlichen inhaltlichen Differenzen zwischen KJM und FSF ausmachen. Inhaltliche Differenzen gibt es allerdings in Einzelfällen.

Auch das neue Jugendschutzmodell geht zunächst von einer Verantwortung der TV-Anbieter aus, ein sozialverträgliches gesetzkonformes Programm zu gestalten. Diese Verantwortung erschöpft sich nicht in der Finanzierung und Einbeziehung der FSF. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit der Festschreibung eines unabhängigen Jugendschutzbeauftragten in jedem Fernsehunternehmen eine wichtige Entscheidung dahingehend getroffen, TV-Beiträge bereits vor der Ausstrahlung auf jugendschutzrelevante Inhalte zu prüfen. Für den Erfolg des Systems ist es maßgeblich, dass der Jugendschutzbeauftragte frühzeitig in unternehmerische Entscheidungen einbezogen wird. Die KJM tauscht sich deshalb nicht nur regelmäßig mit der FSF aus, sondern eben auch mit den Jugendschutzbeauftragten der Sender.

Wesentliches Element des neuen Modells der regulierten Selbstregulierung ist – zumindest im Rundfunk – neben der Stärkung der Eigenverantwortung der Anbieter auch der Zeitpunkt der Kontrolle. Während die FSF grundsätzlich vor der Ausstrahlung einer Sendung tätig wird, prüft die KJM Sendungen erst nach der Ausstrahlung. Bei Verstößen ermittelt die KJM zunächst, ob die Sendung der FSF zur Prüfung vorgelegt wurde. War dies der Fall, beschließt die KJM bei der Feststellung von Verstößen nur dann Sanktionen, wenn die FSF bei ihrer Bewertung den

»rechtlichen Beurteilungsspielraum«, so die Formulierung im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), überschritten hat.

Diese Formulierung ist zum einen sehr schwer zu fassen, und zum anderen gibt es trotz der generell positiven Zusammenarbeit mit der FSF immer noch Defizite in der Vorlagepraxis der Sender bei der FSF. Gerade angesichts der Zunahme non-fiktionaler Formate im Fernsehen, bei denen die Grenzen zwischen Realität und Phantasie verwischen, beobachten wir häufig jugendschutzrelevante Inhalte teilweise zur Prime-Time. Aber auch bei der Ausstrahlung von Spielfilmen und TV-Movies stellen wir fest, dass zahlreiche Filme im Tagesprogramm laufen, ohne der FSF vorgelegt worden zu sein. Wenn Sendungen mit Problempotenzial wie »Deutschland sucht den Superstar« nicht vorgelegt werden, weil dies der Produktionsprozess angeblich nicht zulässt, werden problematische Formate von vorneherein der Selbstkontrolle entzogen. Darunter leidet die Funktionsfähigkeit des Jugendschutzmodells und hier sehen wir durchaus noch Verbesserungsbedarf.

Eine Verbesserung des Jugendschutzes kann nur dann erzielt werden, wenn die FSF umfassend im Vorfeld der Ausstrahlung einbezogen wird und nicht nur vorrangig dazu genutzt wird, Ausnahmen von Sendezeitgrenzen zu erteilen. Zudem würde eine stärkere Einbeziehung durch die TV-Anbieter die Bedeutung der FSF als anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle stärken. Vor allem aber kann regulierte Selbstregulierung nur umgesetzt werden, wenn die Veranstalter von Fernsehprogrammen ihre große Verantwortung im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.

In der FSF sind die meisten bundesweiten, privaten Fernsehveranstalter Mitglied. Da liegt die Frage natürlich nahe, warum nur die privaten bzw. kommerziellen TV-Sender? Das Modell der regulierten Selbstregulierung in Deutschland beschränkt sich auf die privaten Anbieter; die Wahrnehmung des Jugendschutzes im

öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegt den jeweiligen Rundfunkräten. Das ist aus Sicht der KJM ein Manko, da das Fernsehen damit einer unterschiedlichen Jugendschutzregulierung unterliegt und dies der Öffentlichkeit nur schwer zu vermitteln ist. Zumal mehrfach Sendungen privater Veranstalter nach strengeren Jugendschutzmaßstäben beurteilt wurden als Sendungen in ARD oder ZDF. Ein gutes Beispiel dafür ist die Krimireihe »Tatort«, die nicht selten jugendschutzrelevante Inhalte enthält.

Neue Programmformate bringen neue Probleme mit sich

Die KJM wird sich in den nächsten Jahren verstärkt mit Fragestellungen beschäftigen, die sich aus der konvergenten und digitalen Medienwelt ergeben. Dazu zählen der Mobilfunk, Online-Spiele, Internet-TV, die Frage nach der Verantwortlichkeit von Plattformanbietern und insbesondere Problempotenzial, das sich durch die Schnittstellen der traditionellen Medien mit neuen Verbreitungsformen auftut. Wir beobachten kritisch die Zunahme problematischer fiktionaler (Spielfilme, TV-Movies, Trailer) als auch non-fiktionaler (Talk-, Castingshows, Helptainment) TV-Sendungen.

Hier hat die KJM bei den TV-Sendern auch eine stärkere Fokussierung auf mögliche Entwicklungsbeeinträchtigungen Heranwachsender angemahnt. Sozialethische Werte stehen hier wohlgermerkt zur Debatte, nicht ästhetische!

Daneben spielt der Jugendschutz und allgemein der Schutz der Menschenwürde eine immer größere Rolle im europäischen und internationalen Kontext: Problematische Programme aus dem Ausland, die in Deutschland empfangbar sind, führen zu Beschwerden und großen Debatten. Die Wege, eine Ausstrahlung zu unterbinden, sind langwierig und kompliziert, obwohl wir sie in Einzelfällen schon beschritten haben. Hier wünschen wir uns einheitliche Standards, die jedoch nicht das hohe Schutzniveau in Deutschland untergraben dürfen.

>> INTERVIEW MIT JÜRGEN DOETZ,
PRÄSIDENT DES VERBANDES PRIVATER
RUNDFUNK UND TELEMEDIEN E.V. (VPRT)

Mehr Programme, weniger Kontrolle?

DIGITALISIERUNG UND KONVERGENZ
IN DEN MEDIEN SCHAFFEN
NEUE HERAUSFORDERUNGEN



KJM Herr Doetz, Sie waren an der Entwicklung des Modells der regulierten Selbstregulierung maßgeblich beteiligt. Eine zentrale Stelle für die Überwachung des Jugendmedienschutzes hielten Sie im Vorfeld nicht für notwendig. Hat sich Ihrer Meinung nach das System von Selbstkontrolle und Aufsicht bewährt?

Jürgen Doetz Die Situation hat sich sicherlich ganz gut entwickelt. Wir haben das System der regulierten Selbstregulierung seinerzeit sehr kritisch begleitet, weil man sich zunächst sehr genau anschauen musste, ob der Staat die Rolle der Selbstregulierung in der Praxis nicht auf ein Minimum reduzieren würde. Das ist so nicht eingetreten, im Gegenteil: Durch die formelle Anerkennung zunächst der FSF und dann auch der FSM wurden die Selbstkontrolleinrichtungen nachhaltig gestärkt. Die KJM kann ihre Rolle im System dadurch verstärken, dass sie den Selbstkontrollen den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum lässt, was in weiten Teilen auch gelungen ist.

KJM Was unternehmen die Privatsender für den Jugendschutz im Fernsehen? Sehen Sie Verbesserungsbedarf?

JD Der Rahmen für die Selbstkontrolle im privaten Fernsehen ist seit Jahren gesteckt. Neben den gesetzlichen Bestimmungen sorgt die Spruchpraxis der FSF für einheitliche Standards. Die angeblich mangelnde Vorlagepraxis der Sender wird allerdings von der KJM immer wieder moniert. Die Zahlen der FSF sprechen eine andere Sprache, da der Prüfumfang seit der Anerkennung noch einmal erheblich angestiegen ist. Insbesondere bei Serien und bei Live-Programmteilen müssen die Anforderungen der KJM die praktische Realisierbarkeit sowie die Produktionsabläufe der Sender berücksichtigen.

KJM Die KJM hat wiederholt öffentlich-rechtliche Rundfunksender kritisiert, die

jugenschutzrechtlich bedenkliche Sendungen ausgestrahlt haben. Wie beurteilen Sie, dass bei Verstößen zwar die gleiche rechtliche Ausgangslage für beide Säulen des dualen Rundfunksystems besteht, doch unterschiedliche Konsequenzen gezogen werden?

JD Hier lautet unser Plädoyer seit Jahr und Tag: Jugendschutz ist nicht teilbar. Es können keine unterschiedlichen Jugendschutzstandards gelten, je nachdem auf welcher Seite des dualen Systems man sich bewegt. Darum haben wir uns auch dafür eingesetzt, dass die Politik diesen Punkt im Rahmen der anstehenden Evaluation noch einmal aufnimmt.

KJM Nicht zuletzt die Digitalisierung und die hohen Erwartungen an IPTV und VoD sorgen für eine enorme Erweiterung, Ausdifferenzierung und Individualisierung an neuen TV-Kanälen. Ein größeres Angebot birgt allerdings möglicherweise auch neue Gefahren für Kinder und Jugendliche. Glauben Sie, dass Jugendschutzprobleme in Zukunft zunehmen werden?

JD Die Gleichung »mehr Angebot = mehr Gefahr für den Jugendschutz« würde ich nicht aufmachen. Vielmehr ist es doch so, dass die Digitalisierung auch die Chance bietet, statt repressivem Jugendschutz durch Verbote gezielt Angebote für Kinder und Jugendliche zu machen, die etwa in Zeiten analoger Kapazitätsengpässe im Kabel gar keine Chance haben, sich zu refinanzieren. Dies gilt sowohl für neue digitale Spartenkanäle als auch für das Internet-Projekt »Ein Netz für Kinder«, das der VPRT unterstützt und mit dem ein attraktiver und sicherer Surfraum geschaffen werden soll.

KJM Auch die zusammenwachsende Medienwelt – Stichwort »Konvergenz« – entwickelt neue Aufgabenfelder für den Jugendschutz. Gefährdungspotenzial bergen etwa Online-Spiele via Fernsehen,

TV-Beiträge auf Handys, aber auch cross-mediale Vermarktungsstrategien, um nur einige Beispiele zu nennen. Wie stellen sich klassische TV-Anbieter diesen neuen technischen und inhaltlichen Herausforderungen, die der Markt verfügbar macht, im Hinblick auf Jugendschutzbestimmungen?

JD Es ist für die Sender keine neue Situation, bei technologischen Weiterentwicklungen an vorderster Front zu stehen. Schon bei der Einführung des Digitalfernsehens waren die TV-Sender die ersten, die über die digitale Vordersperre den Jugendschutz gewährleisten konnten. Nun ist es glücklicherweise so, dass gerade die Inhalte Treiber für neue multimediale Angebote sind. Im Dialog mit den Technologiekonzernen werden dann auch entsprechende Vorkehrungen diskutiert, falls es um jugendschutzrelevante Angebote von TV-Sendern geht. Über die Verschlüsselbarkeit von Inhalten können die Nutzer auf den neuen digitalen Wegen zudem – je nach Geschäftsmodell – auch persönlich adressiert werden.

KJM Die öffentlich geführte Diskussion und die zahlreichen Beschwerden aus der Bevölkerung zeigen, dass non-fiktionale Formate wie z.B. Talkshows oder »DSDS« nicht selten als problematisch empfunden werden. Auch wenn die KJM nicht zu allen Formaten Prüfverfahren durchgeführt hat, liegt hier ein Problempotenzial für den Jugendschutz vor. Kann man hier von einer schleichenden Senkung von Standards – auch im Jugendschutz – sprechen?

JD Das können wir so nicht unterschreiben. Im Unterschied zur KJM betrachten wir bestimmte Formate nie pauschal als »problematisch«, wie dies z.B. beim Beschluss zu den Schönheitsoperationen deutlich wurde. Hier hat die KJM aus unserer Sicht zu Unrecht einen Formatbeschluss gefasst, der von vornherein feste Sendezeiten vorgibt. Das kann keinesfalls der richtige Weg sein. Selbstverständlich sind die privaten Sender gehalten, immer wieder neue Formate auszuprobieren. Ob und wie lange diese dann beim Zuschauer ankommen, gehört zu unserem »Berufsrisiko«. Wir möchten aber eindringlich davor warnen, Geschmacksfragen unter dem Thema Senkung von Jugendschutzstandards zu behandeln.

Work in Progress: Ko-Regulierung im World Wide Web

Der Jugendschutz und das Modell der regulierten Selbstregulierung im Internet und anderen Telemedien folgen denselben Grundprinzipien wie im Rundfunk, allerdings gibt es in der Praxis einige Unterschiede. Das liegt zum einen an der Natur des jeweiligen Mediums, zum anderen stellen sich beim Jugendschutz im Internet andere Probleme als im Fernsehen. Dies prägt auch das Verhältnis und Zusammenwirken der Medienaufsicht KJM und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Dienste-Anbieter e.V. (FSM), der bislang einzigen anerkannten Selbstkontrolleinrichtung im Internet.

Geschlossene Benutzergruppen sind für den Jugendschutz im Internet besonders wichtig, da sie als Schutzmaßnahme bei einer hochbrisanten Jugendschutzproblematik dienen: Für Erwachsene sind in geschlossenen Benutzergruppen einfache Pornografie und bestimmte andere jugendgefährdende Inhalte erlaubt, dürfen aber Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Zu ihrer Sicherstellung werden Altersverifikationssysteme (AVS) verwendet.

Das Thema ist aber auch ein Stück weit symptomatisch für die Anfänge der regulierten Selbstregulierung im Internet, für deren schrittweise Etablierung und für das Verhältnis von KJM und FSM: Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), die wichtigste Rechtsgrundlage für den Jugendmedienschutz, trat im April 2003 sozusagen über Nacht, ohne Übergangsregelungen, in Kraft. Es gab keine anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen. Die Internetbranche war plötzlich mit der Frage konfrontiert, wie die im Gesetz vorgeschriebenen geschlossenen Benutzergruppen in die Praxis umgesetzt werden sollten. Der JMStV macht dazu keine Ausführungen. Außerdem schreibt er kein Anerkennungsverfahren für AVS vor und benennt keine zuständige Stelle – aus gutem Grund, wie sich inzwischen herausgestellt hat: An diese schwierige Aufgabe wollte sich erstmal keiner heranwagen. Eine Vielzahl von Internet-, AVS-Anbietern und anderen Medienunternehmen wandte sich daher Hilfe suchend an die KJM.



Die Eckwerte der KJM zu Altersverifikationssystemen sind etabliert: Nicht zuletzt hat sie der Bundesgerichtshof bestätigt und sind sie in den Glücksspiel-Staatsvertrag aufgenommen worden.

Die KJM nahm sich des Problems an, um den Jugendschutz im Internet in einem brisanten Bereich und an einer zentralen Schnittstelle voranzubringen, und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben. Sie formulierte frühzeitig Eckwerte für die praktische Umsetzung und etablierte ein Verfahren der Positivbewertung. Eine Altersverifikation für geschlossene Benutzergruppen ist demnach durch zwei Schritte – einer einmaligen Identifizierung per Face-to-Face-Kontrolle und einer Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang – sicherzustellen.

Positivbewertungen der KJM als Gütesiegel

Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass dieser Weg richtig und notwendig war. Die KJM hat mit ihrer Arbeit wichtige Standards für geschlossene Benutzergruppen definiert: Die Positivbewertungen haben sich zu einem Gütesiegel entwickelt; die Eckwerte sind in der

Internetbranche an den einschlägigen Stellen bekannt und entsprechende AVS etablieren sich zunehmend in Deutschland. Dies hat spürbare Effekte für den Jugendschutz: Die frei zugängliche Verbreitung von deutschen Pornografieseiten ist deutlich zurückgegangen, und auch in anderen Bereichen jugendgefährdender Inhalte wird zunehmend auf geschlossene Benutzergruppen mit dem hohen Schutzniveau der KJM gesetzt, zum Beispiel beim Online-Lotto. Die Anforderungen der KJM sind sogar explizit in den Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland aufgenommen worden. Zudem sind sie durch mehrere Gerichtsurteile bestätigt worden, zuletzt durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18. Oktober 2007. Dabei nehmen die Richter des BGH explizit Bezug auf die von der KJM positiv bewerteten Konzepte und sehen darin »zahlreiche Möglichkeiten, ein Altersverifikationssystem zuverlässig auszugestalten«.



Kinder und Jugendliche gelangen leicht im Internet auf problematische Seiten. Um sicherzustellen, dass nur Erwachsene Zugang zu beeinträchtigenden Inhalten haben, hat die KJM Standards für geschlossene Benutzergruppen definiert.

Modullösungen: geschlossene Benutzergruppen nach dem Baukastenprinzip

19 unterschiedliche Konzepte für AVS bzw. für einzelne Module hat die KJM mittlerweile positiv bewertet und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Dabei sind vor allem die Module hervorzuheben: So hat die KJM eine Reihe von Identifizierungsverfahren – wie Post-Ident, Post-Ident Comfort (an der Haustür) oder Lotto-Ident-Verfahren (bei Lotto-Aannahmestellen) – für ausreichend befunden. Auch die Durchführung einer Face-to-Face-Kontrolle an anderen »Points of Sales«, z.B. in den Läden von Mobilfunkanbietern, ist denkbar. Die KJM hat aber noch weitere Identifizierungsverfahren geprüft und ausdrücklich als Module für geschlossene Benutzergruppen positiv bewertet. Hierzu gehört z.B. der »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa, bei dem auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen wird: Kreditinstitute, die dem Schufa-Verfahren angeschlossen sind, führen die Volljährigkeitsprüfung gemäß den Eckwerten der KJM durch. Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, müssen AVS, die sich der Schufa-Abfrage bedienen, zusätzlich garantieren, dass die Auslieferung der Zugangsdaten eigenhändig per Einschreiben oder durch eine ähnlich qualifizierte Alternative erfolgt.

Seit November 2007 gibt es erstmals mit der Internet-Smartcard der Giese-

cke und Devrient GmbH auch ein positiv bewertetes Authentifizierungsmodul. Nach der Identifizierung mit einem der o.g. Identifizierungsverfahren wird dem Kunden persönlich ein spezielles Hardware-Token übergeben: seine persönliche, auslesesichere und kopiergeschützte Internet-Smartcard. Auf der Smartcard, die einfach über den USB-Anschluss in den Computer gesteckt wird, befindet sich ein Web-Server, der eine eigene Homepage darstellt. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Seine Internet-Smartcard muss der Nutzer bei jeder Anwendung zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Beim Gesamtkonzept sind noch Maßnahmen erforderlich, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten an unberechtigte Personen wirksam reduzieren.

Auch die Eigenverantwortung der Anbieter ist gefragt

Inzwischen verfolgt die FSM das Ziel, bei einer Novellierung des JMStV die Zuständigkeit für die Bewertung von AVS zu erhalten. Das zweistufige Verfahren der KJM, mit Identifizierung und Authentifizierung, hat die FSM grundsätzlich übernommen. Differenzen gibt es aber bei der genauen Ausgestaltung und damit auch ein paar Abstriche beim Schutzniveau. Wie die Novellierung des

JMStV in diesem Punkt ausfallen wird, bleibt abzuwarten. Dank der guten Vorarbeit der KJM gibt es aber bereits genügend Beispiele gesetzeskonformer und gleichzeitig praktikabler Lösungen, wie Internetanbieter geschlossene Benutzergruppen gemäß dem JMStV sicherstellen und somit den Jugendschutz in diesem Bereich gewährleisten können. Besonders mit den Modulen haben Anbieter die Möglichkeit, in Eigenverantwortung die von der KJM positiv bewerteten Module im Baukastenprinzip in unterschiedliche Altersverifikationssysteme einzubauen und zu gesetzeskonformen Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen zu kombinieren. Eine gesonderte Prüfung und Bewertung – ob nun durch KJM oder FSM – ist nicht unbedingt erforderlich. Schließlich ist auch die Eigenverantwortung der Anbieter ein wichtiger Bestandteil für einen funktionierenden Jugendschutz und die Ko-Regulierung im Internet.

Impressum

Herausgeber: Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
Redaktion: Verena Weigand (verantwortlich), Cornelia Freund
Kontakt: KJM-Stabsstelle, c/o Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, cornelia.freund@blm.de, Tel.: 089/63808-330, Fax: 089/63808-340
Autoren: Kristina Bürg, Cornelia Freund, Maria Monninger, Sonja Schwendner, Verena Weigand
Layout: Dzoidos + Königer, Augsburg
Druck: Holtz Druck, Neudrossenfeld